Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2319

20.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2319 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei unterliegen endgültigen Antidumpingzöllen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission ([2]) eingeführt wurden.

(2) Varmora Granito Private Limited (TARIC ([3])-Zusatzcode A013) — ein Unternehmen, für das der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen in Höhe von 7,3 % gilt — teilte der Kommission am 19. März 2026 mit, dass es seinen Namen in Varmora Granito Limited geändert habe.

(3) Das Unternehmen bat die Kommission zu bestätigen, dass die Umfirmierung nicht seinen Anspruch auf den Antidumpingzollsatz berührt, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen galt.

(4) Die Kommission prüfte die vorgelegten Informationen und kam zu dem Schluss, dass die Umfirmierung ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden registriert wurde und dass sie zu keiner neuen Beziehung zu anderen Unternehmensgruppen führte, die von der Kommission nicht untersucht worden waren.

(5) Daher berührt die Umfirmierung die Feststellungen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 und insbesondere den für das Unternehmen geltenden Antidumpingzollsatz nicht.

(6) Die Umfirmierung sollte ab dem 14. Mai 2025 wirksam werden. Aus den Beweisen im Dossier geht zudem hervor, dass die Umfirmierung ab dem 14. Mai 2025 galt, d. h. ab dem Tag, an dem das Ministerium für Unternehmensangelegenheiten die Gründungsurkunde aufgrund der Namensänderung ausgestellt hat.

(7) Angesichts der Erwägungen in den vorstehenden Erwägungsgründen hielt es die Kommission für angemessen, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 zu ändern, um dem geänderten Namen des Unternehmens Rechnung zu tragen, dem zuvor der TARIC-Zusatzcode A013 zugewiesen worden war.

(8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. L 41 vom 10.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/265/oj).
([3]) Integrierter Zolltarif der Europäischen Union.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 wird wie folgt geändert:

‘Indien	Varmora Granito Private Limited	A013’

wird ersetzt durch:

‘Indien	Varmora Granito Limited	A013’

(2) Der ursprünglich Varmora Granito Private Limited zugewiesene TARIC-Zusatzcode A013 gilt ab dem 14. Mai 2025 für Varmora Granito Limited.

(3) Alle endgültigen Zölle, die auf die Einfuhren von Waren, die von Varmora Granito Limited hergestellt wurden, entrichtet wurden und den in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 festgesetzten Antidumpingzoll in Bezug auf Varmora Granito Private Limited übersteigen, werden nach den geltenden Zollvorschriften erstattet oder erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN